

## **Wassergebührenverordnung der Marktgemeinde Peggau**

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Peggau hat in seiner Sitzung vom 13.12.2023 gemäß § 6 des Wasserleitungsbeitragsgesetzes und gemäß § 6 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971 die nachstehende Verordnung beschlossen.

### **§ 1**

Für die öffentliche Wasserversorgungsanlage der Marktgemeinde Peggau wird ein Wasserleitungsbeitrag nach § 1 des Wasserleitungsbeitragsgesetzes erhoben.

### **§ 2**

Die Höhe der vollen Baukosten für die gesamte Wasserversorgungsanlage (§ 4 Abs. 4 Wasserleitungsbeitragsgesetz) beträgt EUR 4.744.642,98.

### **§ 3**

Die Höhe der hierfür aus Bundes- und Landesmitteln gewährten Darlehen und nicht rückzahlbaren Beiträge sowie der allenfalls angesammelten Wasserleitungsbeiträge (§ 4 Abs. 4 Wasserleitungsbeitragsgesetz) beträgt EUR 658.654,70.

### **§ 4**

Die Höhe der der Ermittlung des Einheitssatzes zugrunde zu legenden Baukosten nach § 4 Abs. 4 des Wasserleitungsbeitragsgesetzes beträgt EUR 4.085.988,28.

### **§ 5**

Die Gesamtlänge des Rohrnetzes (§ 4 Abs. 4 Wasserleitungsbeitragsgesetz) beträgt 26.855,30 lfm.

### **§ 6**

Die Höhe der aus den §§ 4 und 5 dieser Verordnung ermittelten durchschnittlichen Kosten je Laufmeter der öffentlichen Wasserversorgungsanlage (§ 4 Abs. 4 Wasserleitungsbeitragsgesetz) beträgt EUR 152,15.

### **§ 7**

Die Höhe des Einheitssatzes (§ 4 Abs. 4 Wasserleitungsbeitragsgesetz) beträgt 7,5%, somit EUR 11,41.

## **§ 8**

Für die Herstellung der Anschlussleitung von der Versorgungsleitung der öffentlichen Wasserleitung zur Hausleitung wird gemäß § 5 Abs. 1 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971 eine einmalige Abgabe bis zur Höhe der tatsächlichen Herstellungskosten der Anschlussleitung erhoben (Anschlussgebühr).

## **§ 9**

### **Wasserzähler-Ablesezeitpunkt**

Als Wasserverbrauchsperiode wird der Zeitraum vom 01.10. bis zum 30.09. des jeweiligen Jahres festgelegt.

Als Ablesezeitpunkt wird der 30.09. festgesetzt. Falls der 30.09. auf einen Samstag oder Sonntag fällt, gilt der letzte Freitag der vorangegangenen Kalenderwoche als Ablesezeitpunkt.

Die Ermittlung des Zählerstandes wird zum Ablesezeitpunkt entweder von den befugten Organen oder durch Selbstablesung vorgenommen. Der Aufforderung zur Bekanntgabe des Zählerstandes mittels Selbstablesung ist innerhalb der festgelegten Ablesefrist Folge zu leisten.

## **§ 10**

### **Wasserzählergebühr**

Für die gemäß § 7 Abs. 2 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971 aufgestellten Wasserzähler wird eine Wasserzählergebühr erhoben (§ 5 Abs. 2 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971). Die jährliche Wasserzählergebühr ergibt sich aus der Nenndurchflussmenge je Stunde des Wasserzählers und beträgt

- bei einem 4 m<sup>3</sup> Zähler Euro 25,00
- bei einem 16 m<sup>3</sup> Zähler Euro 65,00
- bei einem 40 m<sup>3</sup> Zähler Euro 160,00
- bei einem 63 m<sup>3</sup> Zähler Euro 165,00
- bei einem 80/100 m<sup>3</sup> Zähler Euro 180,00
- bei einem 63 m<sup>3</sup> Verbundzähler Euro 500,00
- bei einem 80/100 m<sup>3</sup> Verbundzähler Euro 550,00

## **§ 11**

### **Beginn und Ende der Wasserzählergebühr**

Der Gebührenanspruch je Wasserzähler entsteht mit dem ersten Tag des Monats, in dem der Wasserzähleranschluss hergestellt wird und endet mit dem letzten Tag des Monats, in dem der Anschluss von der Wasserversorgungseinheit genommen wird.

## § 12

### Ermittlung des Wasserverbrauches

- (1) Der Wasserverbrauch wird durch geeichte Wasserzähler zum Ablesetermin ermittelt.
- (2) Er ist zu schätzen, wenn
  1. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
  2. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt oder
  3. der Wasserzähler auf Verlangen (Selbstablesung) nicht fristgerecht abgelesen wird.

## § 13

### Höhe der Wasserverbrauchsgebühr

- (1) Die jährliche Wasserbezugsgebühr wird nach dem ermittelten Wasserverbrauch berechnet. Die Wasserbezugsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung des ermittelten Wasserverbrauches in Kubikmeter mit dem Gebührensatz.
- (2) Gebührensatz beträgt je Kubikmeter: EUR 1,80.
- (3) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt der Gebührensatz ebenfalls EUR 1,80 pro Kubikmeter.
- (4) Für nicht Wohnzwecken dienenden Gebäuden land- und forstwirtschaftlicher Betriebe beträgt der Gebührensatz EUR 0,90 pro Kubikmeter.

## § 14

### Festsetzung der Abgabe

- (1) Die Wasserbezugs- und Wasserzählergebühr wird mittels Jahresabrechnung am 15. November jeden Jahres fällig. Die fällige Wasserbezugsgebühr wird aufgrund des zum Ablesezeitpunkt ermittelten Wasserverbrauches unter Berücksichtigung der Teilzahlungen mit einer Jahresabrechnung festgesetzt.
- (2) Aufgrund der vorausgegangenen Jahresabrechnung werden vorläufige Abgabenteilzahlungen, jeweils zum 15. Februar, 15. Mai und 15. August fällig
- (3) Der Liegenschaftseigentümer oder der Bauwerkeigentümer zum Zeitpunkt der Jahresabrechnung schuldet die Gebühr über den gesamten Abrechnungszeitraum.
- (4) Jahresabrechnungen zu anderen Ableseterminen werden nicht vorgenommen.

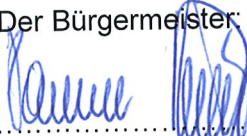
## § 15

Allen obigen Angaben wird die gesetzliche Umsatzsteuer zugerechnet.

## § 16

Diese Verordnung tritt am 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wassergebührenverordnung der Marktgemeinde Peggau vom 07.03.1977, i.d.F. der Novelle vom 27.08.2015 außer Kraft.

Für den Gemeinderat:  
Der Bürgermeister:

  
.....  
(Hannes Tieber)



14. DEZ. 2023

Angeschlagen am .....  
Abgenommen am .....